

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Molekulare und Zelluläre Neurowissenschaften, M.Sc.
Hochschule: Philipps-Universität Marburg
Standort: Marburg
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Eine Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabon-Konvention ist unzulässig. (Staatsvertrag Art. 2. Abs.2 Satz 1 i.V. m. § 12 Abs. 1 Satz 4 StakV i.V.m. § 18 Abs. 5 HHG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Gutachter stellen auf Seite 31 des Akkreditierungsberichts fest, dass die Anerkennung von andernorts erbrachten Leistungen in § 19 der Prüfungsordnung gemäß Lissabon-Konvention geregelt ist. Dabei werden Leistungen bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden kann.

Der Akkreditierungsrat teilt diese Auffassung insoweit, als die Grundsätze der Lissabon-Konvention in

§ 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten der Konvention verankert sind. In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) legt § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung jedoch eine Anerkennung auf Basis einer Gleichwertigkeitsprüfung und nicht einer Prüfung auf wesentliche Unterschiede fest. Eine Unterscheidung zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten der Lissabon-Konvention widerspricht allerdings sowohl § 18 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) als auch den Hinweisen der Kultusministerkonferenz zur Auslegung der Lissabon-Konvention und ist insofern unzulässig.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat erachtet die Bewertung der GutachterInnen, dass die relativ hohe Abbrecherquote für einen Masterstudiengang auf nicht optimale Kommunikation/Ansprechpartner für die Studierenden hindeutet (S. 43 des Akkreditierungsberichtes), als plausibel. Die Hochschule ist mithilfe Ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht bereits auf den genannten Punkt eingegangen und die Bereitstellung des notwendigen Mittels für eine Koordinations- sowie eine Sekretariatsstelle angekündigt.

Da die Studierbarkeit des Studiengangs grundsätzlich gewährleistet ist, besteht hinsichtlich dieses Aspektes kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Die Hochschule sollte allerdings die Gründe für Studienabbrüche künftig regelmäßig nachverfolgen und systematischer evaluieren.